

RS UVS Kärnten 2004/05/18 KUVS- 1953/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2004

Rechtssatz

Das zentrale Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach dem § 82 Abs 1 SPG (Behinderung öffentlicher Organe bei einer Amtshandlung durch aggressives Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung) besteht in einem aggressiven Verhalten. Bereits das Schreien mit oder zu einem Aufsichtsorgan auch nach erfolgter Abmahnung ist tatbestandsmäßig. Dabei ist der Inhalt der im Schreien vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist demnach Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität und als zusätzliches Tatbestandsmerkmal die Behinderung der Amtshandlung.

Schlagworte

Tatbestandselemente, Aggressivität, Schreie gegen Aufsichtsorgan, aggressives Verhalten, Vollendung des Deliktes, Abmahnung, heftiges Gestikulieren, Behinderung einer Amtshandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at